

LEITLINIEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

HERDER-INSTITUT für historische Ostmitteleuropaforschung

1 PRÄAMBEL

Das Herder-Institut sieht sich guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Es greift die Anregung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Sommer 2019 auf, die vorhandenen Regelungen zu überprüfen und an die Herausforderungen anzupassen, vor denen die Wissenschaft in der Gegenwart steht.

2 VORWORT UND HINWEISE ZUM AUFBAU DER LEITLINIEN

Die Leitlinien des Herder-Instituts orientieren sich an den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)“ der DFG. Diese Orientierung schlägt sich im Aufbau und Inhalt dieses Dokuments nieder: Zuerst zitiert das Herder-Institut den Kodex der DFG als Grundlage. Nach den Leitlinien sind – sofern es für die Arbeit des Herder-Instituts erforderlich scheint – Ergänzungen eingefügt.

3 STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

3.1 Anwendungsbereich

Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft richtet sich sowohl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch an die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Er fasst die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreibt das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Mit Blick auf das Ineinandergreifen von Wissenschaft und Infrastrukturen am Herder-Institut richten sich diese Leitlinien und die Ergänzungen an das wissenschaftliche Personal (zum Beispiel Mitarbeiter:in an einem Forschungsprojekt) und das wissenschaftsakkessorische Personal (wie etwa Sachbearbeiter:in in den Bereichen Katalogisierung, Erschließung und Dokumentation).

3.2 Prinzipien

LEITLINIE 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Erläuterungen:

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Die Leitlinie des Herder-Instituts wird dem Arbeitsvertrag beigegeben.

LEITLINIE 2: Berufsethos

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Erläuterungen:

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Das Herder-Institut bietet regelmäßig Informationsveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis an, zum Beispiel im Rahmen der Herder Institute Research Academy.

LEITLINIE 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Leitungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Erläuterungen:

Die Leitung jeder Hochschule und jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Zur Umsetzung der Leitlinie 3 hat das Herder-Institut ein Personalentwicklungskonzept und ein Gleichstellungskonzept erarbeitet.

LEITLINIE 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

Erläuterungen:

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Das Herder-Institut berücksichtigt Instrumente zur Karriereförderung in seinem Personalentwicklungskonzept sowohl für wissenschaftlich als auch für infrastrukturell (wissenschaftsakkessorisch) arbeitendes Personal.

LEITLINIE 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie **qualitativen Maßstäben**, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Erläuterungen:

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Für das Gedeihen der Ostmitteleuropaforschung sind nicht nur wissenschaftliche Leistungen, sondern auch Arbeiten an Infrastrukturen (wissenschaftsakkessorische Tätigkeiten) erforderlich. Das Herder-Institut begegnet daher nicht nur „klassischen“ wissenschaftlichen Publikationen (zum Beispiel einem Aufsatz in einer Fachzeitschrift) mit Wertschätzung, sondern ebenso den Arbeitsleistungen in den Infrastrukturen, wie etwa der qualitativ hochwertigen Katalogisierung und Erschließung von Beständen, der Weiterentwicklung von Metadatenstandards und der Publikation von Forschungsdaten.

Das Herder-Institut begrüßt die in Leitlinie 5 enthaltene kritische Einstellung zu „quantitativen Indikatoren“ der Leistungsmessung. Zu konstatieren ist jedoch, dass die Kritik an „quantitativen Indikatoren“ im Widerspruch zur Abfrage von Leistungsplanzahlen innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft steht. Es bleibt eine ständige Herausforderung, darauf zu drängen, dass solche quantitativen Erhebungen „differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung“ des Herder-Instituts (und anderer Institute) einfließen.

LEITLINIE 6: Ombudspersonen

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen sehen mindestens eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist **eine Vertretung** für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

Erläuterungen:

Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes **nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums** ihrer Einrichtung sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, zumeist eine Untersuchungskommission, an ihrer Einrichtung weiter. Die Ombudspersonen erhalten von den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sehen die Einrichtungen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen nehmen in ihre Regelungen ein Wahlrecht dergestalt auf, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an die lokale Ombudsperson der Einrichtung oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Die Geschäftsordnung des Herder-Instituts regelt die Wahlen der Ombudsperson und ihrer Vertretung.

3.3 Forschungsprozess

LEITLINIE 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess leger artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Erläuterungen:

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich ge-

macht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen für die inhaltliche, formale und technische Qualitätssicherung von Forschungsdaten am Herder-Institut sind in den Richtlinien für das Forschungsdatenmanagement festgelegt. Die Qualitätssicherung im Bereich des Transfers wird im Transferkonzept des Herder-Instituts geregelt.

LEITLINIE 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Erläuterungen:

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Die Leitungen von Forschungsprojekten und von Arbeitsbereichen der Infrastruktur pflegen einen engen Austausch mit den Mitarbeiter:innen, um Verantwortlichkeiten festzulegen, etwaige Veränderungen der Arbeitsabläufe zu erörtern und Hindernisse zu beseitigen.

LEITLINIE 9: Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Erläuterungen:

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Keine.

LEITLINIE 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Erläuterungen:

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen tragen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Die Nutzungsrechte an Forschungs- und Arbeitsergebnissen werden je nach Vorhaben, Arbeit oder Tätigkeit der beteiligten Personen in einem Zusatz zum Arbeitsvertrag geregelt.

LEITLINIE 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Erläuterungen:

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Im Selbstverständnis des Herder-Instituts zeichnen sich historisch arbeitende Disziplinen dadurch aus, dass Methoden und etablierte Standards kritisch hinterfragt werden. Die Leitungen von Arbeitsbereichen und Projekten pflegen daher mit den Mitarbeiter:innen einen Dialog über die anzuwendenden Verfahrensweisen und erörtern deren Reichweiten und Grenzen.

LEITLINIE 12: Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Erläuterungen:

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Keine.

LEITLINIE 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, **die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden** sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe **umfänglich darzulegen**. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Erläuterungen:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Keine.

LEITLINIE 14: Autorschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Erläuterungen:

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

-) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
-) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
-) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
-) am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Ergänzungen für das Herder-Institut:

Sofern mehrere Personen an der Erstellung eines Beitrags beteiligt sind, wird im Beitrag in geeigneter Weise (zum Beispiel durch eine Fußnote) deren jeweiliger Anteil benannt. Die Reihenfolge der Autorennennung richtet sich nach der für den Beitrag geleisteten Arbeit, nicht nach formalen Kriterien wie etwa Projektleitung. Wenn die beteiligten Personen den gleichen Anteil an der Erstellung eines Beitrags haben, werden sie in alphabetischer Reihenfolge genannt.

LEITLINIE 15: Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Erläuterungen:

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Ergänzungen des Herder-Instituts:

Keine.

LEITLINIE 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Erläuterungen:

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Ergänzungen für das Herder-Institut:

Unter Förderanträgen versteht das Herder-Institut auch Stipendienanträge.

LEITLINIE 17: Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Erläuterungen:

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Ergänzungen für das Herder-Institut:

Die am Herder-Institut geltenden Richtlinien für das Forschungsdatenmanagement (Kapitel E) regeln die Archivierung von Forschungsdaten.

4 NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, VERFAHREN

LEITLINIE 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die zuständigen Stellen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in

gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Erläuterungen:

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Ergänzungen für das Herder-Institut:

Keine.

LEITLINIE 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. **Entsprechende Regelwerke erlassen sie** auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Erläuterungen:

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als **wissenschaftliches Fehlverhalten** kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, **die in einem Regelwerk niedergelegt sind**. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und **Verfälschung von Daten und**

das Plagiat. Die Verfahrensvorschriften der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen umfassen insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommissionen, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie den Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gewährleisten eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Regelwerke zeigen verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Ergänzungen für das Herder-Institut:

ABSCHNITT 19 A: Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) *Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang grob fahrlässig oder vorsätzlich Falsch- oder Fehlangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.*
- (2) *Zum wissenschaftlichen Fehlverhalten gehören vor allem:*
 - a) *Falschangaben, insbesondere:*
 - *das Erfinden oder das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch das Auswählen erwünschter oder das Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;*
 - *unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zu Drittmittelinwerbungen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);*
 - b) *Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies bei der Neupublikation angemessen offen zu legen;*
 - c) *Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:*
 - *in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk sowie im Entstehen begriffene Ausarbeitungen (zum Beispiel Projektantrag, Konzeptpapier, Forschungsansatz);*
 - *die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat);*
 - *die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung des Urhebers bzw. der Urheberin, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin;*
 - *die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorschaft;*
 - *die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;*
 - d) *Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer, bspw. durch das Beschädigen oder Manipulieren von Unterlagen, Hardware oder Software.*
 - e) *Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von (insbesondere personenbezogenen) Daten.*

- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

ABSCHNITT 19 B: Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die dezentrale Ombudsperson (Dezentrales Verfahren)

- (1) Über die dezentrale Ombudsperson wird bei dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Prüfverfahren am Herder-Institut in Gang gesetzt (dezentrales Verfahren). Ziel ist es, möglichst zeitnah die einzelnen Verfahrensabschnitte und das gesamte Verfahren durchzuführen.
- (2) Die dezentrale Ombudsperson hört im Rahmen des dezentralen Verfahrens die Betroffenen einzeln an. Sie behandelt etwaige Hinweise, den Namen sowohl der/des vom Vorwurf Betroffenen als auch der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers vertraulich und anonym. Die dezentrale Ombudsperson kann sich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben Rat bei einem Mitglied des Vorstands einholen. Der Vorstand kann seinerseits ein Mitglied des Kuratoriums oder des Wissenschaftlichen Beirats zur Beratung heranziehen.
- (3) Die dezentrale Ombudsperson vermittelt in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis und in Fällen korrigierbaren Fehlverhaltens durch die Vorbereitung, Strukturierung und Moderation von Gesprächen, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, einvernehmlich eine Lösungsidee zu entwickeln. Sie protokolliert die Gespräche, gibt die Möglichkeit zu Stellungnahmen und zur Beweiserbringung und dokumentiert ggf. die vereinbarten Schritte zur Umsetzung der Lösungsidee. Im weiteren Verlauf begleitet sie die Umsetzung der Vereinbarungen. Danach schließt sie das dezentrale Verfahren mit einem Abschlussbericht ab, der dem Vorstand des Herder-Instituts vorgelegt wird. Der Bericht informiert unter Wahrung der Anonymität der Beteiligten über den grundlegenden Gegenstandsbereich und macht die Entscheidungsfindung nachvollziehbar.
- (4) Bei Nichtauflösung des Verdachts informiert die dezentrale Ombudsperson, möglichst unter Wahrung der Anonymität der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers, den Vorstand des Herder-Instituts. Der Vorstand hört die/den vom Vorwurf des Fehlverhaltens Betroffenen und den/die Hinweisgebenden sowie die Ombudsperson an. Ist ein Vorstandsmitglied von dem Vorwurf betroffen, informiert die Ombudsperson die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums.
- (5) Sollte es sich um ein nicht korrigierbares Fehlverhalten handeln oder im Rahmen des dezentralen Verfahrens keine abschließende Klärung der Vorwürfe möglich sein oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert sein, legt die dezentrale Ombudsperson den Vorgang dem Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft vor und informiert den Vorstand darüber.
- (6) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit für Betroffene, sich mit ihrer Angelegenheit statt an die dezentrale Ombudsperson direkt an das „Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft“ (zentrales Verfahren, siehe Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft, §§ 4-7, vom 28. November 2019) sowie an das „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

ABSCHNITT 19 C: Abschluss des dezentralen Verfahrens und Maßnahmen bei erwiesenem Fehlverhalten

- (1) Der Vorstand des Herder-Instituts prüft die im dezentralen Verfahren von den Beteiligten vorgebrachten Unterlagen und Argumente. Der Vorstand stellt das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht er dabei vom Votum der Ombudsperson ab, ist dies ausreichend zu begründen.

- (2) *Hat der Vorstand grob fahrlässiges oder vorsätzliches wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, kann er gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:*
- a. *Ermahnung.*
 - b. *Abmahnung.*
 - c. *Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.*
 - d. *Maßnahmen, die geeignet sind, den durch das Fehlverhalten entstandenen Schaden einzudämmen.*
 - e. *Herausgabeansprüche gegen die/den Betroffene:n, etwa Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material;*
 - f. *Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht.*
- (3) *Stellt der Vorstand fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.*
- (4) *Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen des Vorstands über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der/dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeber:innen mitzuteilen.*
- (5) *Der Vorstand entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.*